

Vereinbarungen zum Festgeld für Geschäftskunden

1. Allgemeines

Das Festgeld ist eine befristete Spareinlage mit einer einmaligen Einzahlung am Anfang der Festlaufzeit mit Festzins. Die ING bietet Festgelder mit Laufzeiten von 3, 6 und 12 Monaten an. Die jeweils gültige Laufzeit und der zugehörige Festzins sind im Kontovertrag festgelegt.

Voraussetzung der Einrichtung und des Bestands eines Festgeldkontos ist die Nutzung des Business Banking Home durch den Kunden gemäß der „Vereinbarung über die Nutzung des Business Banking Home“.

2. Kontoinhaber/Verfügungsberechtigung

Festgeld Konten für Geschäftskunden werden nur für einen Unternehmer i.S. des § 14 BGB und auch nur für eigene Rechnung eröffnet und geführt. Es darf ausschließlich für geschäftliche Zwecke verwendet werden. Existenzgründer, d.h. natürliche Personen, die beabsichtigen, eine unternehmerische Tätigkeit aufzunehmen, dürfen dann die Eröffnung eines Festgeldkontos für Geschäftskunden beantragen, wenn sie bereits eine Geschäftstätigkeit aufgenommen haben oder sich bereits für eine bestimmte gewerbliche oder selbstständige berufliche Tätigkeit entschieden haben und das Konto zur Vorbereitung einer unmittelbaren Aufnahme der Geschäftstätigkeit dient. Inhaber von Festgeldkonten müssen ihren Hauptgeschäftssitz in Deutschland (Meldeadresse und Postanschrift) haben. Der Kontoinhaber darf nur ein Unternehmen oder Unternehmer sein, das bzw. der das Konto im eigenen wirtschaftlichen Interesse und nicht auf fremde Veranlassung, insbesondere nicht als Treuhänder, nutzt. Weitere Voraussetzungen für die Eröffnung eines Festgeldkontos finden sich in dem Preis- und Leistungsverzeichnis.

Bei mehreren Vertretungsberechtigten eines Kontoinhabers kann derzeit nur diejenige Person Verfügungsberechtigt sein, die das Festgeldkonto für den Kontoinhaber beantragt hat. Derjenige, der bei mehreren Vertretungsberechtigten für den Kontoinhaber das Festgeldkonto beantragt hat, hat dafür zu sorgen, dass er dazu bevollmächtigt wurde („Bevollmächtigter Vertretungsberechtigter“). Nur der Bevollmächtigte hat Zugriffs- und Einsichtsrechte. Scheidet der Bevollmächtigte Vertretungsberechtigte aus dem Unternehmen des Kontoinhabers aus, so hat der Kontoinhaber der ING einen neuen Bevollmächtigten Vertretungsberechtigten zu benennen. Zur Löschung des Festgeldkontos bedarf es der Unterschrift des Bevollmächtigten Vertretungsberechtigten des Kontoinhabers.

3. Guthabenzins

Das Festgeldkonto wird jeweils für die Dauer der Festlaufzeit taggenau verzinst. Die Zinsen werden dem Festgeldkonto am Ende der jeweiligen Festlaufzeit gutgeschrieben. Hierüber erhält der Kontoinhaber von der ING eine Abrechnung. Die Verzinsung für die erste Festlaufzeit ist im Vertrag festgelegt und richtet sich nach dem Auftragseingang.

4. Kontoführung/Verfügung

Das Festgeldkonto dient nicht der Abwicklung von Zahlungsverkehrsvorgängen. Die ING wird auf das Festgeldkonto gezogene Lastschriften nicht einlösen. Teilverfügungen und Aufstockungen während der Festlaufzeit sind nicht möglich. Das Guthaben kann ausschließlich zum Ablauf der Festlaufzeit und dann nur zugunsten des Verrechnungskontos des Kontoinhabers, welches ein Business Extra-Konto oder ING Geschäftskonto sein muss, abverfügt werden. Die Übermittlung von Aufträgen per Telefax ist nicht möglich. Der Kontovertrag umfasst die Kontoführung und die Rückzahlung am Ende der Festlaufzeit.

5. Postanschrift, Mitteilung von Änderungen

5.1 Als Postanschrift gilt die Anschrift des Kontoinhabers (gemäß Kontovertrag). Alle Kontomitteilungen werden an diese Postanschrift versandt. Der Kontoinhaber ist verpflichtet, jede Änderung der Postanschrift unverzüglich mitzuteilen.

5.2 Der Kontoinhaber ist verpflichtet, der ING eine Änderung seiner zur Steuerpflicht im Ausland gemachten Angaben unverzüglich mitzuteilen.

6. Gebühren

Das Festgeld wird kontoführungsgebührenfrei geführt. Die ING ist berechtigt, Gebühren für Zusatzleistungen zu erheben. Diese ergeben sich aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis, welches unter www.ing.de eingesehen werden kann.

7. Ablauf der Festlaufzeit

Zum Ablauf der Festlaufzeit wird das Guthaben einschließlich der aufgelaufenen Zinsen automatisch auf das Verrechnungskonto des Kontoinhabers (Business Extra-Konto oder ING Geschäftskonto) umgebucht. Eine automatische Verlängerung (Prolongation) des Festgeldkontos Vertrags findet nicht statt.

8. Verpfändung

Guthaben auf Festgeldkonten können nicht verpfändet werden.

9. Verfügungsberechtigung nach dem Tod des Kunden

Ist der Kunde eine natürliche Person, so hat nach dem Tod des Kunden derjenige, der sich gegenüber der ING auf die Rechtsnachfolge des Kunden beruft, der ING seine erbrechtliche Berechtigung in geeigneter Weise nachzuweisen. Wird der ING eine Ausfertigung oder eine beglaubigte Abschrift der letztwilligen Verfügung (Testament, Erbvertrag) nebst zugehöriger Eröffnungsniederschrift vorgelegt, darf die ING denjenigen, der darin als Erbe oder Testamentsvollstrecker bezeichnet ist, als Berechtigten ansehen, ihn verfügen lassen und insbesondere mit befreiender Wirkung an ihn leisten. Dies gilt nicht, wenn der ING bekannt ist, dass der dort Genannte (zum Beispiel nach Anfechtung oder wegen Nichtigkeit des Testaments) nicht Verfügungsberechtigt ist, oder wenn ihr dies infolge Fahrlässigkeit nicht bekanntgeworden ist.

10. Kündigung

Der Vertrag kann von beiden Seiten nur aus wichtigem Grund gekündigt werden. Ein wichtiger Grund ist gegeben, wenn die Fortführung des Vertrags für eine der Parteien unzumutbar ist. Die Einhaltung einer Kündigungsfrist ist nicht erforderlich.

11. Information über die Einlagensicherung

11.1 Einlagen

Einlagen sind Guthaben, die sich im Rahmen von Bankgeschäften aus Beträgen, die auf einem Konto verblieben sind, oder aus Zwischenpositionen ergeben und die nach den geltenden gesetzlichen und vertraglichen Bedingungen von der ING zurückzuzahlen sind, wie zum Beispiel Guthaben auf Girokonten, Festgelder, Spareinlagen, Sparbriefe und Namensschuldverschreibungen. Maßgeblich sind die Definitionen in § 2 Absatz 3 des Einlagensicherungsgesetzes (EinSiG) bzw. § 6 Absatz 1 des Statuts des innerhalb des Bundesverbandes deutscher Banken e.V. bestehenden Einlagensicherungsfonds deutscher Banken (Einlagensicherungsfonds).

11.2 Gesetzliche Einlagensicherung

Die ING ist der Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH als Träger der gesetzlichen Einlagensicherung der privaten Banken zugeordnet. Die gesetzliche Einlagensicherung schützt nach Maßgabe des EinSiG und vorbehaltlich der darin vorgesehenen Ausnahmen Einlagen bis zu einem Gegenwert von 100.000 € pro Einleger. In den in § 8 Absatz 2 EinSiG genannten Fällen erhöht sich dieser Betrag auf 500.000 €. Dazu gehören insbesondere Beträge, die aus Immobilientransaktionen im Zusammenhang mit privat genutzten Wohnimmobilien resultieren. Nicht geschützt werden insbesondere Einlagen von finanziellen Unternehmen, staatlichen Stellen einschließlich kommunaler Gebietskörperschaften, Einlagen, die im Zusammenhang mit Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung entstanden sind, und Inhaberschuldverschreibungen. Einzelheiten sind im EinSiG, insbesondere dessen § 8 geregelt.

11.3 Einlagensicherungsfonds

Die ING wirkt außerdem am Einlagensicherungsfonds mit. Dieser sichert nach Maßgabe seines Statuts und vorbehaltlich der darin vorgesehenen Ausnahmen Einlagen bei einer inländischen Haupt- oder Zweigniederlassung bzw. Zweigstelle je Gläubiger maximal bis zur folgenden Höhe (Sicherungsgrenze):

- a) Bis 31. Dezember 2029:
- i) 3 Mio. € für natürliche Personen und rechtsfähige Stiftungen unabhängig von ihrer Laufzeit und
 - ii) 30 Mio. € für nichtfinanzielle Unternehmen, gemeinnützige Organisationen, Verbände und Berufsorganisationen ohne Erwerbszweck und anderer in § 6 Absatz 3 des Statuts des Einlagensicherungsfonds genannter Gläubiger. In jedem Fall werden Einlagen bis maximal 8,75 % der Eigenmittel im Sinne von Unterabsatz (a) Sätzen 2 und 3 geschützt.
- b) Ab dem 1. Januar 2030:
- i) 1 Mio. € für natürliche Personen und rechtsfähige Stiftungen unabhängig von ihrer Laufzeit und
 - ii) 10 Mio. € für nichtfinanzielle Unternehmen, gemeinnützige Organisationen, Verbände und Berufsorganisationen ohne Erwerbszweck und anderer in § 6 Absatz 3 des Statuts des Einlagensicherungsfonds genannter Gläubiger. In jedem Fall werden Einlagen bis maximal 8,75 % der Eigenmittel im Sinne von Unterabsatz (a) Sätzen 2 und 3 geschützt.
- c) Für Einlagen, die bis zum Ablauf des 31. Dezember 2022 gesichert wurden, finden die zu diesem Zeitpunkt geltenden Sicherungsgrenzen weiterhin Anwendung bis die Einlage fällig ist, prolongiert wird oder vom Kunden erstmals gekündigt werden kann oder auf eine ausländische Zweigniederlassung oder Zweigstellen übertragen wird. Für Einlagen, die nach dem 31. Dezember 2022 begründet oder prolongiert werden, gelten die jeweils neuen Sicherungsgrenzen ab den oben genannten Stichtagen.

Maßgebend für die Entschädigung ist die Sicherungsgrenze, die der ING als Ergebnis der Feststellung des Prüfungsverbandes mitgeteilt worden ist und im Internet unter www.bankenverband.de abgerufen werden kann. Die Sicherungsgrenze wird dem Kunden von der ING auf Verlangen bekannt gegeben.

Nicht geschützt werden insbesondere Einlagen von finanziellen Unternehmen, staatlichen Stellen einschließlich kommunaler Gebietskörperschaften, Einlagen, die im Zusammenhang mit Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung entstanden sind, und Inhaberschuldverschreibungen. Im Fall von Gläubigern nach Buchstaben (b)(ii), (c)(ii) und (d)(ii) werden Einlagen mit einer Laufzeit von mehr als 12 Monaten sowie Verbindlichkeiten aus Schuldscheindarlehen, Namensschuldverschreibungen und vergleichbaren Schuldtiteln ausländischen Rechts nicht geschützt. Für Verbindlichkeiten von Banken, die bis zum Ablauf des 31. Dezember 2022 gemäß § 6 der am 18. November 2021 im Vereinsregister eingetragenen Fassung des Statuts des Einlagensicherungsfonds gesichert wurden, besteht die Sicherung nach Maßgabe dieser Vorschrift fort. Nach dem 31. Dezember 2022 entfällt dieser Bestandsschutz, sobald die betreffende Verbindlichkeit fällig wird, gekündigt oder anderweitig zurückgefordert werden kann, oder wenn die Verbindlichkeit im Wege einer Einzel- oder Gesamtrechtsnachfolge übergeht oder auf eine ausländische Zweigniederlassung oder Zweigstelle übertragen wird. Einzelheiten zum Schutzzumfang einschließlich der Sicherungsgrenzen sind im Statut des Einlagensicherungsfonds, insbesondere dessen § 6 geregelt.

Das Statut wird auf Verlangen zur Verfügung gestellt und kann auch im Internet unter www.bankenverband.de aufgerufen werden.

12. Forderungsübergang und Auskunftserteilung

12.1 Forderungsübergang

Soweit der Einlagensicherungsfonds oder ein von ihm Beauftragter Zahlungen an einen Kunden leistet, gehen dessen Forderungen gegen die ING in entsprechender Höhe mit allen Nebenrechten Zug um Zug auf den Einlagensicherungsfonds über.

12.2 Auskunftserteilung

Die ING ist befugt, dem Einlagensicherungsfonds oder einem von ihnen Beauftragten alle in diesem Zusammenhang erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

13. Pfandrecht

Der Kontoinhaber und die ING sind sich darüber einig, dass der ING ein Pfandrecht an dem Guthaben einschließlich aller Zinsen auf dem Festgeldkonto zusteht. Das Pfandrecht dient der Sicherung aller bestehenden, künftigen und bedingten Ansprüche, die der ING mit sämtlichen ihrer

in- und ausländischen Geschäftsstellen aus der bankmäßigen Geschäftsbeziehung gegen den Kontoinhaber zustehen.

14. Beschwerde und Alternative Streitbeilegungsverfahren

Der Kunde hat folgende außergerichtliche Möglichkeiten:

- Der Kunde kann sich mit einer Beschwerde an die im Preis- und Leistungsverzeichnis genannte Kontaktstelle der ING wenden. Die ING wird Beschwerden in geeigneter Weise beantworten, bei Zahlungsdienstleistungsverträgen erfolgt dies in Textform (zum Beispiel mittels Brief, Telefax oder E-Mail).
- Ferner besteht für den Kunden die Möglichkeit, sich jederzeit schriftlich oder zur dortigen Niederschrift bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn, über Verstöße der Bank gegen das Zahlungsdienstleistungsaufsichtsgesetz (ZAG), die §§ 675c bis 676c des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) oder gegen Artikel 248 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche (EGBGB) zu beschweren.
- Zusätzlich zu den vorgenannten Beschwerde- und Streitbeilegungsverfahren steht dem Kunden auch die Möglichkeit einer zivilrechtlichen Klage offen.

15. Anwendbares Recht/Gerichtsstand

15.1 Geltung deutschen Rechts

Für die Geschäftsverbindung zwischen dem Kunden und der ING gilt deutsches Recht.

15.2 Gerichtsstand

Ist der Kunde ein Kaufmann und ist die streitige Geschäftsbeziehung dem Betrieb seines Handelsgewerbes zuzurechnen, so kann die ING diesen Kunden, an dem für die kontoführende Stelle zuständigen Gericht oder bei einem anderen zuständigen Gericht verklagen; dasselbe gilt für eine juristische Person des öffentlichen Rechts und für öffentlich-rechtliche Sondervermögen, sowie für ausländische Institutionen, die eine vergleichbare gewerbliche Tätigkeit ausüben oder mit inländischen juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder mit einem inländischen öffentlich-rechtlichen Sondervermögen vergleichbar sind.

Die ING kann von diesen Kunden nur an dem für die kontoführende Stelle zuständigen Gericht verklagt werden.

16. Informations und Vertragssprache

Die Vertragsbedingungen, die Vorabinformationen und sämtliche Informationen werden in deutscher Sprache mitgeteilt. Die Kommunikation während der Laufzeit des Vertrags erfolgt ebenfalls in deutscher Sprache.

17. Leistungsvorbehalt

Es gibt keinen Leistungsvorbehalt, es sei denn, dieser ist ausdrücklich vereinbart.

18. Informationen zur ING

Firma, Anschrift und Kontakt:

ING-DiBa AG
Theodor-Heuss-Allee 2
60486 Frankfurt am Main
Telefon: 069 / 50 50 90 69
E-Mail: info@ing.de

Gesetzlich Vertretungsberechtigte:

Vorstand: Lars Stoy (Vorsitzender), Michael Clijdesdale, Eddy Henning, Nikolaus Maximilian Linaric, Dr. Ralph Müller, Nurten Spitzer-Erdogan

Eintragung (der Hauptniederlassung) im Handelsregister:

Amtsgericht Frankfurt FIRB 7727

Hauptgeschäftstätigkeit:

Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb aller Bankgeschäfte sowie der damit zusammenhängenden Handelsgeschäfte.

Zuständige Aufsichtsbehörden:

Europäische Zentralbank, Sonnemannstraße 20, 60314 Frankfurt am Main und Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn, und Marie-Curie-Straße 24–28, 60439 Frankfurt am Main (Internet: www.bafin.de).

Die ING-DiBa AG wird bei der BaFin unter BAKNR 100088 geführt.